Erläuterungsbericht

zum

Flächennutzungsplan

der

Gemeinde

Kaiser-Wilhelm-Koog

Kreis Dithmarschen



Flächennutzungsplan Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Übersicht der Lage der Gemeinde im Kreis Dithmarschen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Literaturangabe	5
1.	Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschafts-beziehungen	6
2.	Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	7
3.	Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale	8
4.	Bevölkerungsentwicklung	11
	Einwohnerzahlen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Wohnbevölkerung nach Alter Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen Berufspendler	
5.	Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte	14
6.	Landwirtschaft	15
7.	Waldflächen	16
8.	Industrie und Gewerbe Industrie Gewerbe	16
9.	Eigentümer von Grund und Boden	17
10.	Behörden und öffentliche Dienste	17
11.	Schulen/Kindergarten	18
12.	Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken	18
13.	Verkehr Straßenverkehr Eisenbahnverkehr Busverkehr	19
14.	Besonderheiten des Geländes und der Landschaft	20
15.	Natur- und Landschaftsschutz/ Landschaftsplan	21
16.	Wasserversorgung	26

		Seite
17.	Versorgung mit elektrischer Energie	26
18.	Gasversorgung, Fernheizung	26
19.	Fernmeldeeinrichtungen/ Richtfunkstrecken	27
21.	Abfallbeseitigung/ Altablagerungen/	28
22.	Abwasserbeseitigung Schmutzwasser Oberflächenwasser	29
23.	Hebesätze	30
24.	Planungsziele der Gemeinde	31
24.1	Gemischte Bauflächen	33
24.2	Wohnbauflächen	35
24.3	Fläche für den Gemeinbedarf	37
24.4	Grünflächen	37
24.5	Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -	38
24.6	Sondergebietsfläche –Wind- und Sonnenenergieanlagen –	45
25.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	46
26.	Flächenbilanz	47

Literaturangabe

Statistische Berichte des Landes Schleswig-Holstein

Gemeindeergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987
- Teil 1 und 2 –

Statistische Berichte Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991
- Landwirtschaftszählung 1979

Landesplanung in Schleswig-Holstein

- Heft 17
 Landesraumordnungsplan 1979
- Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

Fortschreibung 2005
Regionalplan für den Planungsraum IV
Schleswig-Holstein Süd-West
Kreise Dithmarschen und Steinburg

MELFF: Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreis Dithmarschen
und Steinburg (Planungsraum IV)

Georg Marten und Karl Mäckelmann:
"Dithmarschen, Geschichte und Landeskunde Dithmarschen"

Henning Oldekop:
Topographie des Herzogtums Holstein

1. Lage der Gemeinde und die Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt im Südwesten des Kreises Dithmarschen im Naturraum Dithmarscher Marsch. Der Kaiser-Wilhelm-Koog grenzt im Norden an die Gemeinde Friedrichskoog, im Osten an die Gemeinde Kronprinzenkoog, im Süden an die Gemeinde Neufelderkoog und im Südwesten bis Westen an die Elbe bzw. deren Mündungsbereich in der Nordsee.
Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist durch die Landestraße 177 mit Friedrichskoog im Norden und im Osten mit der Stadt Marne als nächstgelegenes Unterzentrum verbunden. Über Marne erfolgt auch die Anbindung an die ca. 15 Km in östlicher Richtung entfernt liegende Stadt Brunsbüttel als Mittelzentrum. Auch die Kreisstadt Heide ist von Marne über die Bundesstraße 5 in nördlicher Richtung nach ca. 35 Km zu erreichen.
Kaiser-Wilhelm-Koog ist im Regionalplan Schleswig-Holstein 1984 für den Planungsraum IV sowie im Entwurf Fortschreibung 2003 Kreise Dithmarschen und Steinburg dem Nahbereich der Stadt Marne zugeordnet.
Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.306 ha.

2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Auf der Vermessungskarte von 1797 finden sich erstmalig zwei Inseln vor dem Küstenabschnitt der Gemeinde Kronprinzenkoog. Im Jahre 1810 waren die beiden Inseln auch Maxqueller genannt, schon bedeutend angewachsen. Die beiden Inseln Norder- und Südermax, deren Namen, so führt das Heimatbuch des Kaiser-Wilhelm-Kooges aus, auf den damaligen Eigentümer der mit Queller bewachsenen Flächen Max Hempel zurückzuführen ist. 1834 bewilligte die königliche Rentenkammer in Kopenhagen Mittel für umfangreiche Dammbauarbeiten zur Anbindung der Inseln an die Vorlande und zur Verbindung untereinander. 1872 wurde mit der Eindeichung begonnen. Am 27. Oktober 1873 fand in Marne der Verkauf der Ländereien des Kaiser-Wilhelmkoogs statt. Am 13. Dezember 1875 wurde von seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchsten Erlasses die Bildung eines besonderen Landgemeindebezirkes mit dem Namen Kaiser-Wilhelm-Koog genehmigt, damit wird der 13. Dezember 1875 als Gründungstag für die politische Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog betrachtet. Dann bildete sich mit dem Bau einer Kirche im Kronprinzenkoog das selbständige Kirchspiel der vereinigten Köge. 1880 war bereits der Neubau einer Schule für das gesamte Kooggebiet fertiggestellt. Sie diente als dreiklassige Schule mit 3 Lehrern dem gesamten Koog. Im Koog sind nach einer Aufstellung in der "Topographie des Herzogtums Holstein" (1908) 2 Wirtshäuser, eine alkoholfreie Wirtschaft, eine Windmühle, eine Schmiede, einige Handwerker und Höker ansässig.

Seit 1970 bildet die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog zusammen mit den Gemeinden: Diekhusen-Fahrstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth und Volsemenhusen das Amt Kirchspielslandgemeinde Marne - Land. Die Amtsverwaltung befindet sich in Marne.

Ein Siedlungsschwerpunkt im Kaiser-Wilhelm-Koog hat sich südlich der Norderstraße (Gemeindestraße 15) im Kreuzungsbereich mit der Schulstraße gebildet. Die Gemeinde beabsichtigt diesen Siedlungsschwerpunkt mit der vorliegenden Planung zu festigen und weiterzuentwickeln (siehe auch Ziffern 24 und 24.2 dieses Erläuterungsberichtes).

Ansonsten ist die Geschichte der Gemeinde mit der Landschaft Dithmarschens eng verbunden, die als allgemein bekannt vorausgesetzt wird.

3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale

Kulturdenkmale

Archäologische Denkmale

Die archäologische und siedlungshistorische Landesaufnahme des Dithmarscher Küstengebietes erstellt vom Forschungs- und Technologiezentrum Westküste (FTZ) in Büsum weist jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde eine Vielzahl einfacher archäologischer Denkmale nach § 1 DSchG auf. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Deiche, Sielzüge und Tiefs als Spuren alter Prielsysteme, welche die Landesaufnahme wie folgt aufzählt:

1. Deich, Kaiser-Wilhelm-Koog
Gut erhaltener, bis NN +6,10 m hoher Deich von 1785-1787
2. Deich, Kaiser-Wilhelm-Koog
Bis NN + 7,30 m hoher Seedeich von 1873
3. Sielzug, Östlicher Strom
Verläuft entlang des Kronprinzenkoogdeiches
4. Sielzug, Mittlerer Strom
Verläuft parallel zum Seedeich
5. Sielzug, Westlicher Strom
Verläuft parallel zum Seedeich
6. Tief Krautloch,
Ehemaliger, durchdeichter großer Prielverlauf (vgl. Ziffern 14 und 15 dieses Erläuterungsberichtes)

Bei Eingriffen in den genannten Bereichen sowie bei der Entdeckung neuer Funde sind die Denkmalschutzbehörden:

Archäologisches Landesamt
Schleswig-Holstein
als obere Denkmalschutzbehörde
Schloß Anettenhöh
Brockdorff-Rantzau-Str. 70
24837 Schleswig
Tel.: (04621) 3870; Fax: (04621) 38755

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide
Tel.: (0481) 970; Fax: (0481) 971580

sowie das
Forschungs- und Technologiezentrum Westküste
Hafentörn
25761 Büsum
Tel.: (04834) 604-0; Fax: (04834) 604-299
unverzüglich zu benachrichtigen.

Baudenkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).
In der Gemeinde gibt es jedoch zwei als mit erhaltenswerter Bausubstanz entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eingestufter Gebäude, dies sind:

das Wohn- und Wirtschaftsgebäude Schulstraße 22
und
der Bauernhof Süderstraße 1.

Zuständig bei Fragen und Problemstellungen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind:

Das
Landesamt für Denkmalpflege
Wall 74/Schloß
24103 Kiel

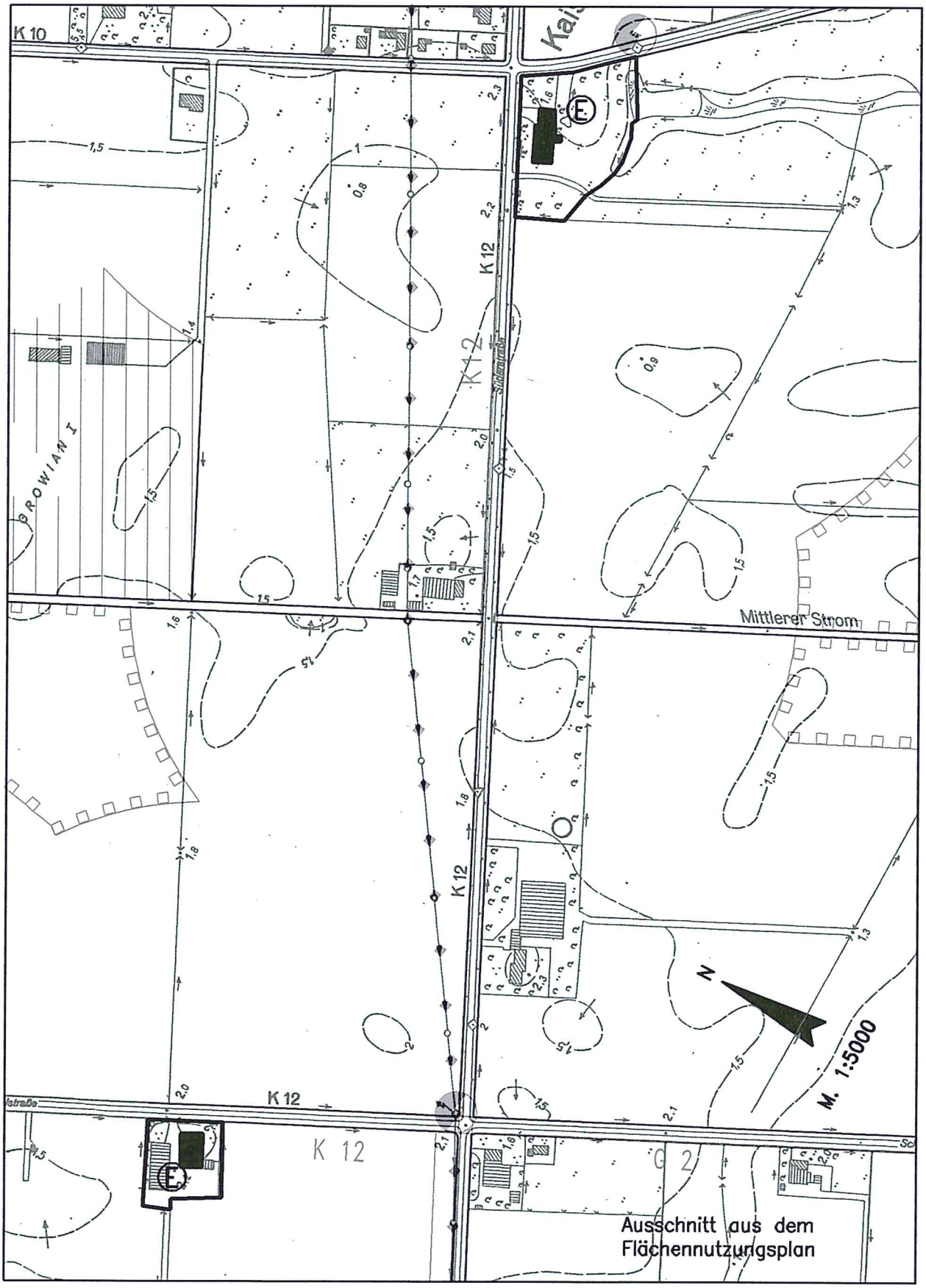
Tel.: (0431) 90670
Fax: (0431) 9067246

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen
als untere Denkmalschutzbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Tel. : (0481) 970
Fax : (0481) 971580

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kaiser–Wilhelm–Koog



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Ⓔ = erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

4. Bevölkerungsentwicklung

Einwohnerzahlen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Im Jahre	K-W-Koog	Einwohner Nahbereich Marne	Kreis Dithmarschen
1875	360		
1885	465		
1900	542		
1910	596		
1919	610		
1933	524		
1939	559		98.337
1950	908		175.761
1961	562		128.979
1970 Vz	471		133.959
1980	409		
1985	395		
1987 Vz	367	13.628	127.553
1990	358	13.487	129.463
1995	322	13.483	133.428
1996	326	13.576	134.927
1997	334	13.606	135.773
1998	361	13.672	136.657
1999	357	13.740	136.875
2000	372	13.807	137.174

Die um das Jahr 1950 erkennbare überdurchschnittlich hohe Einwohnerzahl ist, wie auch im gesamten Kreisgebiet, auf die Nachkriegssituation zurückzuführen. Die Bevölkerungszahl ist dann in den nachfolgenden Jahren im Kaiser-Wilhelm-Koog in der Tendenz stark rückläufig und erreicht um 1995 mit 322 Einwohnern einen Tiefstand. Seit 1995 ist auch im Kaiser-Wilhelm-Koog eine steigende Tendenz in der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ablesbar. Die Bevölkerungsentwicklung in Kaiser-Wilhelm-Koog ab 1987 ist mit der im Nahbereich des Unterzentrums, Stadt Marne, vergleichbar.
Die Bevölkerungsdichte liegt 1999 mit 27 Einwohner je km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für das gesamte Kreisgebiet mit 97 Einwohnern je km².

Wohnbevölkerung nach dem Alter (1987)

	Kaiser-Wilhelm-Koog		**Kreis Dithmarschen**	**Schleswig-Holstein**
	abs.	v.H.	v.H.	v.H.
0-6	21	5,7	5,9	5,6
6-15	34	9,3	9,5	8,7
15-20	34	9,3	8,4	7,7
20-45	116	31,6	33,3	36,1
45-65	123	33,5	25,6	25,9
65 u. ält.	48	13,1	17,2	16,0

Die vorstehende Tabelle zeigt auf, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung im Kaiser-Wilhelm-Koog in der Struktur des Kreises Dithmarschen und der des Landes Schleswig-Holstein wiederfindet, dies gilt für die Altersgruppen bis 45 Jahre. Der Altersgruppenanteil der 45-65 jährigen war 1987 in Kaiser-Wilhelm-Koog deutlich höher als im Kreis- und Landesgebiet. Der Anteil der über 65-jährigen fällt dagegen deutlich geringer aus.

Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen
Nach der Volkszählung von 1987 gab es im Kaiser-Wilhelm-Koog 179 Erwerbspersonen, darunter 168 Erwerbstätige, das entspricht 44,7 % der Wohnbevölkerung und liegt über dem Querschnitt für den Kreis Dithmarschen von 40,2 %.

Von den Erwerbstätigen gehörten zum Wirtschaftsbereich:

	Kaiser-Wilhelm-Koog v.H	Kreis Dithmarschen v.H	Schleswig-Holstein v.H
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	39,3	9,6	4,9
produzierendes Gewerbe	22,0	30,9	30,3
Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	12,5	19,7	20,9
übrige Wirtschaftsbereiche	26,2	39,8	43,9

Bei der Zuordnung der Erwerbstätigen zu den Wirtschaftsbereichen zeigt sich deutlich die ländliche Prägung im Kaiser-Wilhelm-Koog mit einem Anteil von nahezu 40 v.H. im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gegenüber lediglich ca. 10 v.H. im Kreisgebiet und sogar nur ca. 5 v.H. im Land Schleswig-Hostein.

Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf 1987
Die nachfolgende Betrachtung dokumentiert die Erwerbstätigen am Wohnort nach der Stellung im Beruf.

Von den Erwerbstätigen waren nach der Stellung im Beruf:

	Kaiser-Wilhelm-Koog v.H	Kreis Dithmarschen v.H	Schleswig-Holstein v.H
Selbständige	20,2	12,6	9,2
Mithelfende Familienangehörige	10,7	6,2	3,6
Beamte, Richter, Soldaten usw.	4,8	11,3	12,5
Angestellte	17,3	29,9	38,1
Arbeiter	36,9	32,5	30,2

Berufspendler

Aus dem Kaiser-Wilhelm-Koog haben sich nach der Volkszählung 1987 80 Erwerbspersonen als Auspendler in andere Ortschaften begeben, dazu wurde vorwiegend ein PKW benutzt. Hauptziel waren die Stadt Marne mit 22 und die Stadt Brunsbüttel mit 14 Pendlern. 44 Erwerbstätige pendelten in übrige Gemeinden.

5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

1999 gab es im Kaiser-Wilhelm-Koog 145 Wohngebäude (ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude mit nur 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten). Darunter 136 Einfamilienhäuser, 5 Zweifamilienhäuser und 4 Mehrfamilienhäuser. Insgesamt waren 1999 im Gemeindegebiet von Kaiser-Wilhelm-Koog 164 Wohnungen in Wohngebäuden vorhanden. Seit 1987 sind im Kaiser-Wilhelm-Koog 16 neue Wohnungen entstanden.

Wohngebäude nach dem Baualter

Bis 1900 errichtet	37 W-Gebäude
von 1901 - 1918	21 W-Gebäude
von 1919 - 1948	9 W-Gebäude
von 1949 - 1957	20 W-Gebäude
von 1958 - 1968	8 W-Gebäude
von 1969 - 1978	11 W-Gebäude
von 1979 - 1987	9 W-Gebäude
seit 1987	11 W-Gebäude

Wohngebäude nach der Art des Gebäudes seit 1987

Seit 1987 sind im Kaiser-Wilhelm-Koog 11 Wohngebäude errichtet worden (Stichtag 31.12.1999). Darunter 8 Einfamilienhäuser, 2 Zweifamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus.

Haushalte

1987 gab es im Kaiser-Wilhelm-Koog 125 Privathaushalte mit 384 Personen. Davon lebten 11 Personen in Einpersonenhaushalten und 373 Personen in 114 Mehrpersonenhaushalten.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße 1987 ist mit 3,1 Personen je Haushalt angegeben. (Kreis Dithmarschen 2,5 Personen je Haushalt).

6. Landwirtschaft

1991 gab es im Kaiser-Wilhelm-Koog 33 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche von 1.597 ha, darunter sind 639 ha Dauergrünland und 915 ha Ackerland als Hauptnutzungs- und Kulturarten zu finden.

Landwirtschaftliche Betriebe im Kaiser-Wilhelm-Koog

	1971	1979	1991
Zahl der Betriebe	38	38	33
landw.gen.Fläche	1.463 ha	1.501 ha	1.557 ha
Ackerland	759 ha	846 ha	915 ha
Dauergrünland	696 ha	651 ha	639 ha

Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

1971		1979		1991	
lw.gen.Fläche	Anz.	Lw.gen.Fläche	Anz.	lw.gen.Fläche	Anz.
unter 2 ha	1	unter 2 ha	3	Unter 1 ha	
2-10 ha	3	2-10 ha	3	1-10 ha	2
10-20 ha	9	10-20 ha	5	10-20 ha	7
20-30 ha	6	20-30 ha	8	20-30 ha	1
30-50 ha	8	30-50 ha	6	30-50 ha	9
50 ha und mehr	11	50 ha und mehr	13	50-75 ha	6
				75 ha und mehr	7

Die unter Punkt 1.2 des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg prognostizierte Strukturwandlung in der Landwirtschaft wird durch die vorliegenden Zahlen bestätigt.

Die durchschnittliche bereinigte Ertragsmesszahl pro ha in der Gemeinde, basierend auf den Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird in der Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein Kreise Dithmarschen und Steinburg für den Kaiser-Wilhelm-Koog mit über 65 in die höchst mögliche Kategorie eingestuft (Stand 1976).

7. Waldflächen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog finden sich keine Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 11.08.1994.

8. Industrie und Gewerbe

Industrie

Industriebetriebe und Industrieanlagen gibt es im Bereich des Gemeindegebietes Kaiser-Wilhelm-Koog nicht. Entsprechende Flächen hierfür sind im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

Gewerbe

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind neben kleineren Dienstleistungsbetrieben auch Gewerbebetriebe ansässig. Den überwiegenden Teil der Betriebe bilden Handwerksbetriebe wie ein Maurerbetrieb, eine KFZ-Werkstatt, zwei Gastwirtschaften und ein Drainagebauunternehmen.
Eine Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog jedoch nicht vorgesehen.

Im Kaiser-Wilhelm-Koog ist ein Unternehmen zur Erforschung und zum Test von Windenergieanlagen ansässig. Um dem Unternehmen auch künftig Perspektiven hinsichtlich möglicher Erweiterung und/oder betrieblicher Umstrukturierungen in diesem sich permanent weiterentwickelnden und sich verändernden Bereich der Energiegewinnung bieten zu können, weist die Gemeinde im Flächennutzungsplan hierfür eine Sondergebietsfläche aus (siehe auch Ziffer 24.6 dieses Erläuterungsberichtes).

9. Eigentümer von Grund und Boden

Der im Eigentum der öffentlichen Hand und der Erschließungsträger befindliche Grund und Boden unterliegt im wesentlichen schon einer Nutzungsbestimmung, wie z. B. die Straßen und Wege, die Grünflächen, die Versorgungsflächen, die Flächen für die Beseitigung von Abwasser und die Flächen für den Gemeinbedarf sowie der Grünflächen - Sportplatz -.

10. Behörden, Öffentliche Dienste

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Marne-Land. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Marne. Weitere Behörden sind in

Heide	Amt für ländliche Räume (AlR) als Außenstelle des Amtes in Husum Kreisverwaltung Versorgungsamt Arbeitsamt Finanzamt Straßenbauamt als Außenstelle des Amtes in Itzehoe
Meldorf	Amtsgericht Katasteramt Finanzamt
Hemmingstedt	Deich- und Hauptsielverband
Itzehoe	Hauptzollamt Gebäudemanagement S-H (Landesbauamt) Landgericht Straßenbauamt
Schleswig	Staatliches Umweltamt
Tönning	Nationalparkamt

Die nächste Polizeistation befindet sich in Marne und in Friedrichskoog.
Eine Postagenturstelle ist im Kaiser-Wilhelm-Koog nicht ansässig.

11. Schulen/Kindergarten

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog gehört dem 1970 gegründeten Schulverband Marne an. Die Grundschüler der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog besuchen die Grundschule in Marne. Die Haupt- und die Realschule des Schulverbandes befinden sich ebenfalls in Marne.

Weiterführende Schulen, wie auch Berufliche Schulen, befinden sich in Marne, Brunsbüttel, Meldorf sowie der Kreisstadt Heide.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog betreibt keinen eigenen Kindergarten, ist aber als Träger zusammen mit der Evangelischen Kirche und der Stadt Marne an dem Kindergarten in Marne beteiligt. Kinder aus dem Kaiser-Wilhelm-Koog besuchen daher Einrichtungen der Kinderbetreuung in Marne, aber auch in den Nachbargemeinden Neufeld und Kronprinzenkoog.

Im Bereich der Baugebiete des Bebauungsplanes Nr. 1 hat die Gemeinde auch eine öffentliche Grünfläche –Spielplatz- festgesetzt. Dieser ist für die schulpflichtigen Kinder aus dem Baugebiet und im Bereich der bebauten Ortslage auf kurzem Wege fußläufig zu erreichen. Aufgrund der geringen Größe und seiner auf die unmittelbare Umgebung eingeschränkten Bedeutung ist der Spielplatz im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt.

Die Gemeinde wird bei der Durchführung und Planung von Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diesen im Rahmen gemeindlicher Informationsveranstaltungen Gelegenheit zur Erörterung geben.

12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken

Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Brunsbüttel. Als weiteres Krankenhaus ist das in der Kreisstadt Heide angesiedelte Westküstenklinikum, mit Außenstellen der Universitätsklinik der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, von Bedeutung.

Im Kaiser-Wilhelm-Koog ist kein praktizierender Arzt ansässig.

Weitergehende ärztliche Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich in Marne, Friedrichskoog sowie Brunsbüttel.

13. Verkehr

Straßenverkehr

Die Landesstraße 177 (L 177) bindet als Straße von regionaler Bedeutung die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog über die Bundesstraße 5 an das überregionale Straßennetz an. Die L 177 berührt das Gemeindegebiet von Kaiser-Wilhelm-Koog im Nordosten. Sie führt in nördlicher Richtung in die Nachbargemeinde Friedrichskoog und nach ca. 5 Km in östlicher Richtung nach Marne. Die südliche Fortsetzung der L 177 bildet die Kreisstraße 10 (K 10), diese führt in die Nachbargemeinde Neufelderkoog. Den westlichen Gemeindeteil durchquert in Nord-Süd-Richtung parallel zur K 10 die Kreisstraße 12 (K 12).

Eisenbahnverkehr

Bis 1962 bestand für den Kaiser-Wilhelm-Koog über einen Anschluss an die Bahnstrecke Marne-Friedrichskoog und über die Verbindung Marne-St. Michaelisdonn der Anschluss an die überregionale Schienenverbindung Hamburg-Westerland.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat heute keinen direkten Anschluss an den regionalen oder überregionalen Schienenverkehr.
Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Meldorf, St. Michaelisdonn und Heide an der Strecke Hamburg-Westerland der Deutsche Bahn AG. Der Bahnhof in der Kreisstadt Heide ist auch Haltestelle der InterCity-Züge der Deutschen Bahn AG und hat damit auch überregionale Bedeutung. In Heide bestehen Umsteigemöglichkeiten in Richtung Büsum und Neumünster.

Busverkehr

Kaiser-Wilhelm-Koog ist durch Haltestellen an den Linien Marne-Neufeld-Marne, Marne-Neufeld-'Kaiser-Wilhelm-Koog'-Marne und Marne-Neufeld-Kronprinzenkoog-'Kaiser-Wilhelm-Koog'-Marne an das Liniennetz der „Autokraft" angeschlossen.

14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft/ Deiche

Das Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist geprägt von der kultivierten Marschlandschaft der Südermarsch des Kreises Dithmarschen, in der sich Orte menschlichen Siedelns und Handelns schon weithin abzeichnen. Zeugen der Entstehung und Kultivierung und zum Teil auch heute noch von Bedeutung in ihrer Funktion sind die Deiche und Sielzüge. Die teilweise noch gut erkennbaren Tiefs zeigen noch heute als Spuren ehemaliger Priele deren ursprünglichen Verlauf (vergleiche Ausführungen unter Ziffern 3 u. 15 dieses Erläuterungsberichtes).
Der gesamte Naturraum ist vom Meer geprägt. Das gilt für die Entstehung und die morphologischen Verhältnisse ebenso wie für das Klima, die Böden die Vegetation und die Tierwelt. Unter Marschen versteht man Landschaftsteile, die aus Ablagerungen des Meeres und der Flüsse entstanden sind. Prägend für die Landschaft ist das zur Entwässerung notwendige umfangreiche Grabensystem und die als Zeugen des Küstenschutzes und der damit einhergehenden Landgewinnung sich im Westen und Osten des Gemeindegebietes vom flachen Umland deutlich abhebenden Deiche aus den verschiedenen Epochen.

Deiche

Auf dem Gemeindegebiet verläuft an der Westgrenze der Landesschutzdeich (§64 Abs.2 Nr.1 Landeswassergesetz - LWG) zur Nordsee. Der Landesschutzdeich ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Des Weiteren sind im Flächennutzungsplan zwei Mitteldeiche (§64 Abs.2 Nr.4 LWG) dargestellt.
Deiche sind künstliche, wallartige Erdaufschüttungen mit befestigten Böschungen, die zum Schutz von Ländereien gegen Überschwemmungen errichtet werden. Nach § 65 LWG bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers. Der äußere Schutzstreifen beträgt bei Landesschutzdeichen 20 m und der innere Schutzstreifen 10 m. Bei Mitteldeichen ist der äußere Schutzstreifen 10 m und der innere Schutzstreifen 5m breit.
Der Landesschutzdeich als auch die Mitteldeiche (2.Deichlinie) unterliegen den Nutzungseinschränkungen des § 70 Landeswassergesetz (LWG).
Nach § 80 LWG dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Näheres hierzu regelt der § 80 LWG. Der Bauverbotstreifen ist im Flächennutzungsplan eingetragen.
Nach § 11 LNatSchG ist es verboten an Küstengewässern erster Ordnung in einem Bereich von bis zu 100m von der Küstenlinie bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Näheres hierzu regelt der §11 LNatSchG. Der Schutz- und Erholungsstreifen ist im Flächennutzungsplan eingetragen. Die Küstenlinie ist nach DIN 4049 definiert durch den Außenseitigen Deich-, Dünen- oder Klifffuß, oder durch eine durch Küstenschutzbauwerke kenntliche Linie.

15. Natur und Landschaftsschutz/ Landschaftsplan

Landschaftsplan

Nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hat die Gemeinde die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung flächendeckend in Landschaftsplänen darzustellen. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog verfügt nicht über einen festgestellten Landschaftsplan. Der Landschaftsplan befindet sich zur Zeit im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen vor.
Die Gemeinde hat deshalb bei dem Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein eine Ausnahme von der Verpflichtung umgehend einen Landschaftsplan zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog aufzustellen beantragt. Mit dem Erlass vom 06.07.1995 hat das Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein dem Antrag der Gemeinde zugestimmt mit dem Hinweis, auf die grundsätzliche auch ohne bauleitplanerischen Anlass bestehende Pflicht, einen Landschaftsplan aufzustellen (§ 6 LNatSchG).
Die Gemeinde hat die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Planes nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB entsprechend in den Flächennutzungsplan übernommen (§ 6 Abs. 4 LNatSchG).
Im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde eine Fläche von etwa 1,44 ha, die derzeit noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt als Wohnbaufläche ausgewiesen (vgl. Ziffer 24.1 Wohnbauflächen –W– des Erläuterungsberichtes). Die Gemeinde hat diese Flächen ausgewählt, weil sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der bebauten Ortslage stehen und eine Abrundung der Ortslage an dieser Stelle einleiten. Andere Flächen in vergleichbarer Lage stehen derzeit nicht zur Verfügung. Durch die Ausweisung dieser Wohnbauflächen wird ein Eingriff in Natur- und Landschaft vorbereitet. Die Gemeinde wird bei der Aufstellung des Landschaftsplanes geeignete Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog darstellen, um dann im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung für die ausgewiesenen Wohnbauflächen den durch eine landschaftspflegerische Begleitplanung ermittelten Bedarf an Ausgleichsflächen durch Festsetzung oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern.

Nationalpark –Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer-

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog berührt mit ihrer westlichen Grenze den Nationalpark –Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Hierbei handelt es sich um einen Nationalpark nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Mit dem Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz –NPG–) vom 22. Juli 1985 hat der Landtag des Landes Schleswig-Holstein eine Fläche von ca. 239.000 ha an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste zum Nationalpark erklärt. Das Gesetz ist am 1. Oktober 1985 in Kraft getreten und wurde mit dem Nationalparkgesetz vom 17. Dezember 1999 erneuert. Nach § 1 trägt der Nationalpark den Namen „Schleswig-

Holsteinisches Wattenmeer" und umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 441.500 ha. Im Bereich Kaiser-Wilhelm-Koog gehört hierzu das eigentliche Wattenmeer mit den Wattflächen, Rinnen und anderen Unterwasserbereichen und den Vorländerein. Nach § 3 Nationalparkgesetz (NPG) wird die östliche Grenze des Nationalparkes an der Festlandküste im Bereich Kaiser-Wilhelm-Koog durch eine Linie im Abstand von 150 m von der seewärtigen Kante der Krone der Landesschutzdeiche gebildet. Entsprechend § 7 NPG ist das Nationalparkamt mit Sitz in Tönning errichtet (siehe auch Ziffer 10 dieses Erläuterungsberichtes) und als obere und untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark zuständig. Das Nationalparkgesetz trifft abschließende Regelungen für den festgelegten Geltungsbereich insbesondere die genauen Grenzen, den Schutzzweck, die Schutzzonen, die Schutzbestimmungen sowie zulässige Maßnahmen und Nutzungen. Karten mit den genauen Grenzen werden u.a. beim Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus in Kiel, beim Nationalparkamt (Landesamt in Tönning) und bei den Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum sowie Dithmarschen in Heide aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Die Flächen des Nationalparkes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" im Bereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind entsprechend § 5 (4) BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15a LNatSchG)
Die im Entwurf zum Landschaftsplan dargestellten nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen auf dem Gebiet der Gemeinde zählt auch das:

Geplante Naturdenkmal " Prielzug Krautloch "
Der Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Dithmarschen und Steinburg von 1984 führt unter Ziffer 4.1.4 Naturdenkmale aus, dass der "Prielzug Krautloch" als überörtlich bedeutsames Einzelobjekt und Einzelschöpfung der Natur wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen ist. Es handelt sich bei dem "Prielzug Krautloch" um einen der ehemaligen Priele, die durch einen unregelmäßigen Verlauf und ihre Vegetation aus dem übrigen Landschaftsbild herausfallen (vgl. Ziffer 3 dieses Erläuterungsberichtes). Die ehemaligen Prielzüge bekunden heute die Trennung von Vorland- und Halligflächen vor der Eindeichung. Sie stellen Regenerationsgebiete innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen dar und sind in die Entwässerungssysteme einbezogen (vgl. Ziffer 14 dieses Erläuterungsberichtes). Die Gemeinde hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Okt. 1981 einer Unterschutzstellung zugestimmt. Das geplante Naturdenkmal ist gemäß § 5 (4) BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt.

Eignungsflächen für Biotopverbundsysteme/ Biotopverbundflächen
Die von der Gemeinde im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbundsysteme entstammen dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV Teilbereich Kreis Dithmarschen Schutzgebiets- und Biotopverbundsys-

tem Schleswig-Holstein. Hierbei handelt es sich um alte Prielarme (Krautloch) mit angrenzenden Flächen sowie um einzelne Deichzüge (mit Ausnahme des Seedeiches) als sonstige Nebenverbundachsen. Für die im Landschaftsplan dargestellten Abschnitte von Deichzügen als Eignungsflächen für den Biotopverbund erwartet die Gemeinde im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes keine Änderung der vorhandenen Bodennutzung, sie sind deshalb auch im Hinblick auf die Vermeidung den Plan überfrachtender Darstellungen nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.
Die Vorlandbereiche (150 m vom Deichfuß) an der westlichen Gemeindegrenze gehören nicht zum Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer". Im Rahmen der Biotopverbundplanung sollen jedoch die von der Nationalparkverwaltung aufgestellten Leitbilder auch für diesen 150 m-Streifen übernommen werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft
Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich Flächen, die im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichregelung nach § 8 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 8 Bundesnaturschutzgesetz zum Ausgleich für Maßnahmen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, bereitgestellt sind. In der Regel handelt es sich hier um Flächen, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und für die eine sukzessive Entwicklung vorgesehen ist. Die Gemeinde hat diese Flächen auf der Grundlage des Entwurfes zum Landschaftsplan der Gemeinde im Flächennutzungsplan gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" ausgewiesen.
Da die Gemeinde durch die vorliegende Planung keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine verbindliche Bauleitplanung vorbereitet, erfolgt keine weitergehende Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als künftige Ausgleichsflächen.

Schutzgebiete „NATURA 2000"
Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich Flächen von Gebieten, die als dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000" dienende Gebiete noch nicht endgültig festgelegt, aber durch das Land Schleswig-Holstein vorgeschlagen sind. Es sind dies in diesem Fall Gebiete, die

1. sowohl die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 sowie des Anhang III der Flora-Fauna-Habitat, FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste als auch/oder

2. die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absätze 1 und 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie erfüllen.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Flächen aus dem Prüfgebiet 1 Schleswig-Holsteinische Westküste. **Das Gebiet „Deichvorland Westküste", gemeint ist der Gebietsstreifen zwischen der östlichen Grenze des Nationalparks**

Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und dem Deichfuß des Landesschutzdeiches, könnte die Auswahlkriterien zu 1 und 2 erfüllen .
Die Flächen sind als zugehörig zum Unterabschnitt 3a LNatSchG – Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000" – gemäß § 15 Abs.6 LNatSchG i.V.m. § 5 Abs.4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.
Das Gebiet ist zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet vorgeschlagen. Nach dem Erlass des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1999 - Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Vorläufige Verfahrensweise - sind diese Gebiete so zu behandeln als seien sie gemeldet bzw. in die Liste eingetragen.
Das gesamte Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.364 ha. Die Flächen befinden sich fast ausschließlich in Landesbesitz.

Der nationale Schutzstatus definiert sich dadurch, dass das Gebiet in wesentlichen Teilen dem Schutz des § 15a LNatSchG unterliegt und die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt.
Der internationale Schutzstatus definiert sich dadurch, dass der Küstenstreifen Bestandteil des Ramsar-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Gebiete" und als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemeldet ist.
Das Gebiet beheimatet folgende Lebensräume:

- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einh. Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- Atlantische Salzwiesen

und erfährt folgende Bewertung nach FFH-Richtlinie, insbesondere Artikel 3 und 4, Anhang III; demnach stehen die Flächen des Gebietes in unmittelbarem ökologischen Zusammenhang mit den Salzwiesen- und Wattflächen des Nationalparks. Die hochgelegenen Salzwiesenbereiche des Gebietes mit der typischen Rotschwingelzone, hier speziell auf sandigen Standorten, sind in den hier bisher geschützten Bereichen erheblich unterrepräsentiert bzw. kaum vertreten.
Die Flächen des Gebietes unterliegen den Einflüssen und Nutzungen durch die Landwirtschaft (Beweidung), Sport- und Freizeitaktivitäten und den Maßnahmen des Küstenschutzes.
Der Küstenstreifen mit seinen Seedeichbereichen, Schlick-, Sand- und Mischwatten sowie den atlantischen Salzwiesen ist Rast-, Mauser- und Aufzuchtgebiet zahlreicher Vogelarten. Insbesondere bei hoch auflaufenden Fluten erhalten die deichnahen Bereiche eine existentielle Bedeutung als Aufenthaltsort für die Vogelwelt. In diesem Gebiet kommen insoweit zeitlich verschoben die gleichen Vogelarten wie im übrigen Wattenmeer vor.
Die Erhaltungsziele für das Gebiet sind; die Erhaltung der Qualität und Flächengröße von Salzwiesen, Sandwattflächen und Prielsystemen sowie die Erhaltung der Ruhebereiche für Vögel.

Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
Bei Ausweisung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes kann von einer erheb-

lichen Beeinträchtigung in der Regel nicht ausgegangen werden (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten SH: Verträglichkeitsprüfung nach § 19c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Ergänzungen zum Erlass vom 02. Juni 1999, Ziffer 1.b siebter Spiegelstrich).
Für die als „Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen – (im nachfolgenden „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" genannt) ausgewiesenen Flächen trifft ebenfalls zu, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der NATURA-2000-Gebiete in der Regel nicht ausgegangen werden kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m (siehe an gleicher Stelle im o.a. Ergänzungserlass; achter Spiegelstrich). Die Einhaltung dieses Mindestabstandes von einzelnen Windenergieanlagen und auch sog. „Windparks" zu den NATURA-2000-Gebieten ist durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan gewährleistet. Nutzungen die größere Abstände erfordern (siehe Anlage 3 zum o.a. Ergänzungserlass) werden durch die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.
Die Gemeinde stellt daher fest, dass durch die Ausweisungen im vorliegenden Flächennutzungsplan, wobei es sich neben der bestandsorientierten Ausweisung der bebauten Ortslage und deren Arrondierung, um die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit –Errichtung von Windkraftanlagen-" handelt, maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Die Gemeinde stützt diese Auffassung für die letztgenannten Flächen auch darauf, dass diese Flächen in der übergeordneten Raumordnungsplanung nach dem Abwägungsprozess, in den auch die Belange des Naturschutzes einzustellen waren, als Eignungsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt sind und damit die rechtliche Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung und Landesplanung entfalten (vergleiche Ziffern 24 und 24.4 dieses Erläuterungsberichtes) und daher die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen mit der Umsetzung der zuvor genannten FFH-Richtlinie grundsätzlich vereinbar ist.
Das Vorgesagte gilt nicht für Anlagen und Anlagengruppen außerhalb der Eignungsräume. Für Anlagen innerhalb der Eignungsräume mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m ist jeweils der Einzelfall zu prüfen.

16. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen in Nindorf. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen unterirdischen Transport- und Versorgungsleitungen des Verbandes ausgewiesen. Im Gemeindegebiet ist die Bedarfsdeckung mit Trink- und Brauchwasser gesichert.
Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung insbesondere bei der Festsetzung von Baugebieten wird die Gemeinde beachten, dass das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten erhält, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.
Der Gemeinde ist bekannt, dass Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur dann übernommen werden, soweit diese mit technisch, hygienisch sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig sind. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

17. Versorgung mit elektrischer Energie

Das Leitungssystem zur Versorgung mit elektrischer Energie wird im Bereich der Gemeinde durch die E.ON Hanse AG bereitgestellt. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen und die Umspannstationen ausgewiesen. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist im Gemeindegebiet durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

Hinweise:
Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswag innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungsachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit dem Energieversorger abzustimmen.

Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

Unter und in der Nähe der Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Deren Werte liegen jedoch deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz. Außerdem muss in der Nähe der Freileitungen mit anlagentypischen Geräuschimmissionen gerechnet werden.

18. Gasversorgung, Fernheizung

Die Versorgung mit Erdgas im Bereich der Gemeinde ist durch die E.ON Hanse AG gegeben.
Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben und auch für die Zukunft nicht vorgesehen.

19. Fernmeldeeinrichtungen

Die Anlagen und Leitungen für Telekommunikation werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG bereitgestellt.

Über das Gemeindegebiet des Kaiser-Wilhelm-Koog verläuft eine Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG. Die Richtfunktrasse ist mit einem 100 m breiten Schutzstreifen auf jeder Seite nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind bauliche Anlagen mit einer Höhe größer als 37 m nicht zulässig.
Die Richtfunktrasse quert einen innerhalb des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit –Errichtung von Windenergieanlagen– ausgewiesenen Bereich. Entsprechend Ziffer 8.6.1 Abs. 2 des Textteils der „Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee" erfolgt die Feinabstimmung mit Richtfunktrassen zum Zeitpunkt der konkreten Einzelfallprüfung.

Bei konkreten Vorhaben im Trassenbereich ist der genaue Verlauf der Richtfunktrasse und der von diesen Hochbauten freizuhaltenden Geländestreifen, anhand eines genauen Lageplans vorher bei der Deutschen Telekom AG zu erfragen.

20. Abfallbeseitigung / Altlasten

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befindet sich keine Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

Altlasten

Nach § 2 Abs. (5) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sind Altlasten

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (**Altablagerungen**) und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stillegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (**Altstandorte**),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Der gemeinsame Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 05. März 2001 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" sieht unter Ziffer 2.4 eine Kennzeichnung der Altlasten im Flächennutzungsplan nur dann vor, wenn die Flächen für eine bauliche Nutzung vorgesehen und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Soffen belastet sind.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befindet sich ein Altstandort an der Norderstraße. Es handelt sich um eine ehemalige Schmiede mit Tankstelle, die von 1968 bis 1972 betrieben wurde. Das Betriebsgelände befindet sich unmittelbar südlich der Norderstraße innerhalb der bebauten Ortslage. Das nächste Oberflächengewässer ist 100 m entfernt. Der Flurabstand des Grundwassers unter Gelände liegt bei 1,50 m. Boden- und Grundwasseranalysen liegen nicht vor. Der Altstandort ist im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung in diesem Bereich und seiner unmittelbaren Umgebung ist für die Stätte der Altablagerung eine Boden- und Grundwasseruntersuchung unter Beteiligung des Amtes für Umweltschutz des Kreises Dithmarschen vorzunehmen. Das Vorgenannte gilt auch für die Beurteilung konkreter Vorhaben nach § 34 BauGB.

22. Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog betreibt eine Gebietskläranlage (System Kollwitz) für das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr.1 mit den Änderungen und Ergänzungen, zusätzlich sind auch die Grundstücke der bebauten Ortslage an der Norder- und Schulstraße an diese Anlage angeschlossen. Die Anlage befindet sich westlich der Schulstraße unmittelbar im Anschluss an die Bebauung der Baugebiete des Bebauungsplanes Nr.1 und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Abwasserbeseitigung –Kläranlage- ausgewiesen. Die Genehmigung der Anlage erfolgte am 06.12.1983. Die als Trennsystem konzipierte Anlage ist für 220 EGW (Einwohnergleichwerte) bemessen.
Für die bebauten Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage, die nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen sind, ist die Nachrüstung der jeweiligen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 spätestens im Jahr 2004 abzuschließen. Das geklärte Abwasser wird dann in die Vorflut geleitet und der Klärschlamm dieser Anlagen wird 1 x jährlich durch den Abwasserverband Dithmarschen, ein Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes in Hemmingstedt, mit Hilfe von entsprechenden Spezialfahrzeugen abgepumpt und zur Verbandskläranlage nach Wolmersdorf zur weiteren Aufbereitung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung und Entwässerung gefahren. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist Mitglied dieses Verbandes.

Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die Vorfluter des Sielverbandes Kaiser-Wilhelm-Koog eingeleitet. Der Sielverband ist als Unterverband dem Deich- und Hauptsielverband Hemmingstedt angeschlossen.
Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, in 25770 Hemmingstedt und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus. Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwässer hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sielverbänden und Fachbehörden, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen. Ist ein Gewässer 1. Ordnung betroffen oder handelt es sich um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme ist zusätzlich das Staatliche Umweltamt in Schleswig zu beteiligen.
Die Einleitung in ein Gewässer 2.Ordnung bedarf der Einleitungserlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen.
Die Satzungen der Sielverbände sind zu beachten. Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so ist zu Gunsten des Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht - beidseitig des Vorfluters, mind. 5,0 m breit - einzutragen. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes.
Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog.

23. Hebesätze

Zur Zeit gelten in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog folgende Hebesätze (Stand 2000):

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	**Hebesatz A** 190 % (Grundsteuer A)
Für Grundstücke	**Hebesatz B** 190 % (Grundsteuer B)
Für Gewerbesteuer, Kapital und Ertrag	**Hebesatz** 250 % (Grundsteuer)

24. Planungsziele der Gemeinde

Nach der Fortschreibung 2005 Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West – Kreise Dithmarschen und Steinburg – vom Februar 2005 zählt die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog zum Nahbereich des Unterzentrums Stadt Marne. In der Tabelle –Nahbereiche der zentralen Orte– Seite 91 ist der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans keine besondere Funktion zugeschrieben. Für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog erfolgt dort der Hinweis als Windenergieeignungsgebiet (WEG).

Im Landesraumordnungsplan – Neufassung 1998 – wird in Ziffer 7.1 – allgemeiner Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden – ausgeführt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten soll; dies gilt insbesondere auch für die Aufgabe, Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken. Auch ist der allgemeine Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu beachten. Hier wird der örtliche Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 mit bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 angegeben.
Unter Ziffer 24.2 dieses Erläuterungsberichtes legt die Gemeinde ihre im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung in Kaiser-Wilhelm-Koog da.
Die Entwicklung allgemeiner gewerblicher Bauflächen sieht der Flächennutzungsplan nicht vor. Auch die Ausweisung von ca. 18 ha Sondergebietsfläche – Wind- und Sonnenenergieanlagen – innerhalb der Windenergieeignungsräume dient nicht der Vorbereitung einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung. Hierbei handelt es sich vielmehr um Flächen, die schon seit ca. 30 Jahren der Erforschung und Erprobung von Windenergieanlagen dienen. Hier ist ein Unternehmen angesiedelt, das sich mit der Entwicklung und Erprobung von Windenergieanlagen sowie der Erfassung für diesen Energiesektor relevanter Daten befasst (vgl. Ziffer 24.6 dieses Erläuterungsberichtes). Ziel der Gemeinde ist es nun auch durch die gemeindliche Bauleitplanung dem ansässigen Unternehmen eine Entwicklungsmöglichkeit sowie standortgebundenen Unternehmen die Ansiedlung anbieten zu können und dadurch für die Region einen neben der Landwirtschaft und dem Tourismus wichtigen Wirtschaftszweig zu sichern.
Das „Energiekonzept Schleswig-Holstein" sieht vor, dass bis zum Jahr 2010 ca. 25 Prozent des Strombedarfs im Lande aus Windenergie gedeckt werden. Dazu soll nach der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein – Kreise Dithmarschen und Steinburg - bis zum Jahr 2010 eine Anschlussleistung von mindestens 1.200 MW landesweit erreicht werden. Auf den Kreis Dithmarschen entfällt hierbei ein Anteil von 300 MW installierter elektrischer Leistung. Die Karte zur Teilfortschreibung stellt Eignungsräume für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Diese Darstellungen haben die rechtliche Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung und Landesplanung. Dabei soll eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Die Siedlungsräume der Menschen und ihre naturnahe Erholung dürfen nicht unvertretbar belastet werden.

Unter Ziffer 24.5 dieses Erläuterungsberichtes legt die Gemeinde ihre im Flächennutzungsplan dargestellten Ziele hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Kaiser-Wilhelm-Koog da.

24.1 Gemischte Bauflächen

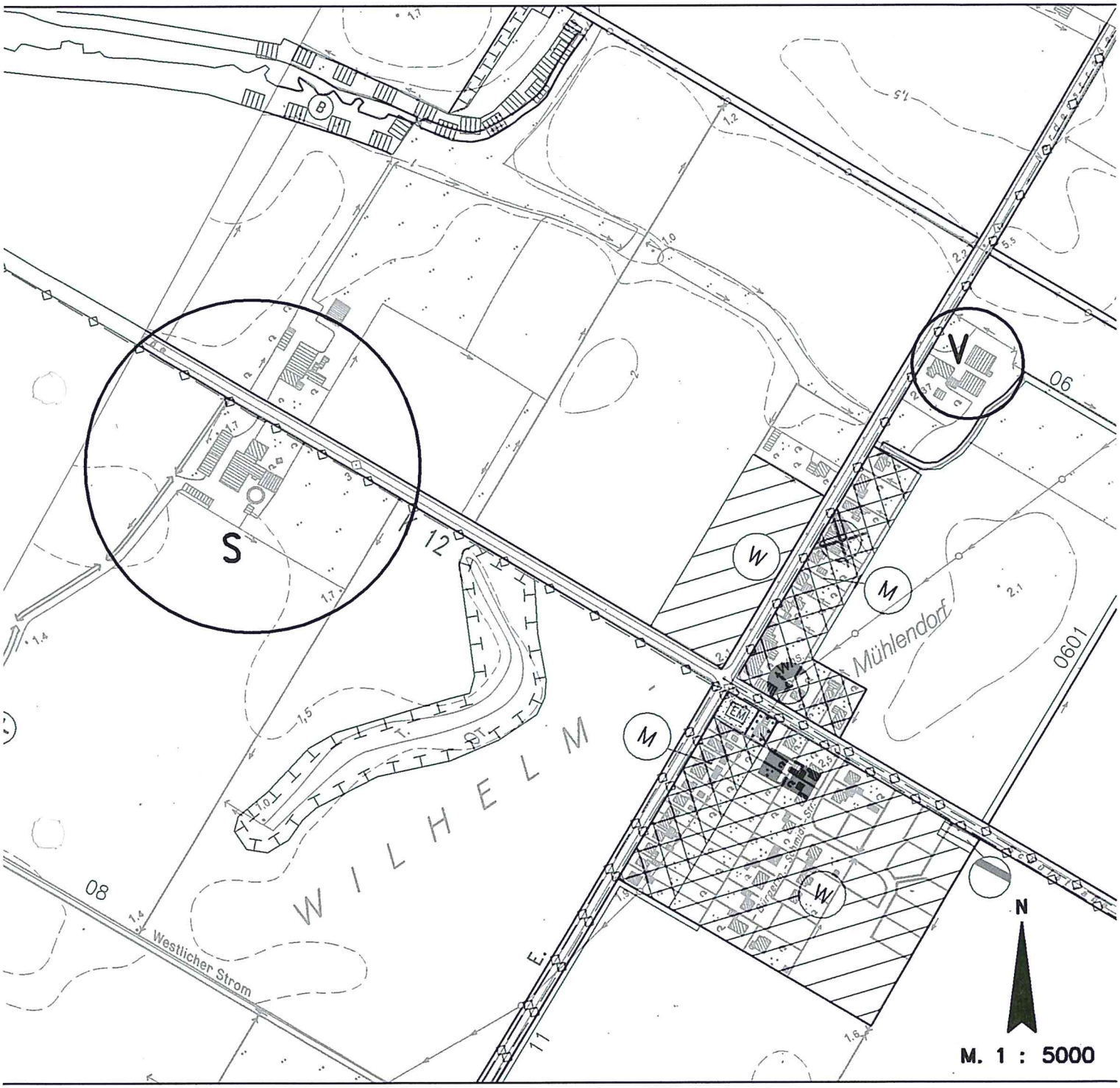
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind im Ortszentrum im Bereich der bebauten und historisch gewachsenen Ortslage gemischte Bauflächen – M – ausgewiesen. Diese Ausweisungen im Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Die gewachsene Bebauung in der Ortslage der Gemeinde hat sich bis heute in ihrer ursprünglichen Form nicht wesentlich verändert. Die derzeitig vorhandene Bebauung ist in der Kartengrundlage enthalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen im Bereich der Ortslage nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung – gemischte Bauflächen – M – dargestellt. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung sind hier aufgrund der vorstehend genannten Nutzungen Mischgebiete – MI – festzusetzen. Außerdem sind hier bei einer Bebauungsplanaufstellung Beschränkungen der Höhe für bauliche Anlagen festzusetzen, um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sollte eine maximale Höhe von etwa 10 bis 12 m für bauliche Anlagen festgesetzt werden.

Für Bereiche, in deren unmittelbarer Umgebung noch landwirtschaftliche Betriebe ansässig sind, sollte dann aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Möglichkeit einer Festsetzung als Dorfgebiet (MD) geprüft werden. Dabei ist unter Zuhilfenahme von Gutachten der Bestandsschutz und auch die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten.
Mit der Ausweisung der gemischten Baufläche (M) und der Aussage, dass hier bei einer verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der Bestandsschutz, aber auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe zu berücksichtigen sind, sind auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt worden (§ 5 Abs. 1 BauNVO). Weiterhin ermöglicht § 1 BauNVO bei der Aufstellung von Bebauungsplänen diesbezüglich die vielfältigsten Differenzierungen.
Planungsrechtlich ist mit den vorgenannten Planungszielen die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in den gemischten Bauflächen (M) grundsätzlich berücksichtigt worden. Evtl. geplante konkrete Entwicklungen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Richtung Schweine- und Geflügelintensivhaltung sind unter den gegebenen Umständen und der vorhandenen Gesamtsituation zu beurteilen, auch unter Beachtung der VDI-Richtlinie 3471 – Auswurf Begrenzung Tierhaltung Schweine – bzw. 3472 – Auswurf Begrenzung Tierhaltung Hühner – sowie des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Sozialministers vom 06.04.1982 – Errichtung und Betrieb von Ställen zur Schweineintensivhaltung in Dorfgebieten – .

Diese Ausweisungen im Flächennutzungsplan im Bereich der bebauten und gewachsenen Ortslage und die Aussage für eine künftige verbindliche Bauleitplanung erfolgen, um die charakteristische Siedlungsstruktur in diesem Teil des Gemeindegebietes zu erhalten. Mit dieser Planung soll auch der weiteren Abwanderung der Bewohner aus diesem Bereich Einhalt geboten werden.

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog



Landwirtschaftliche Betriebe

V = mit Viehhaltung
S = mit Schweinehaltung

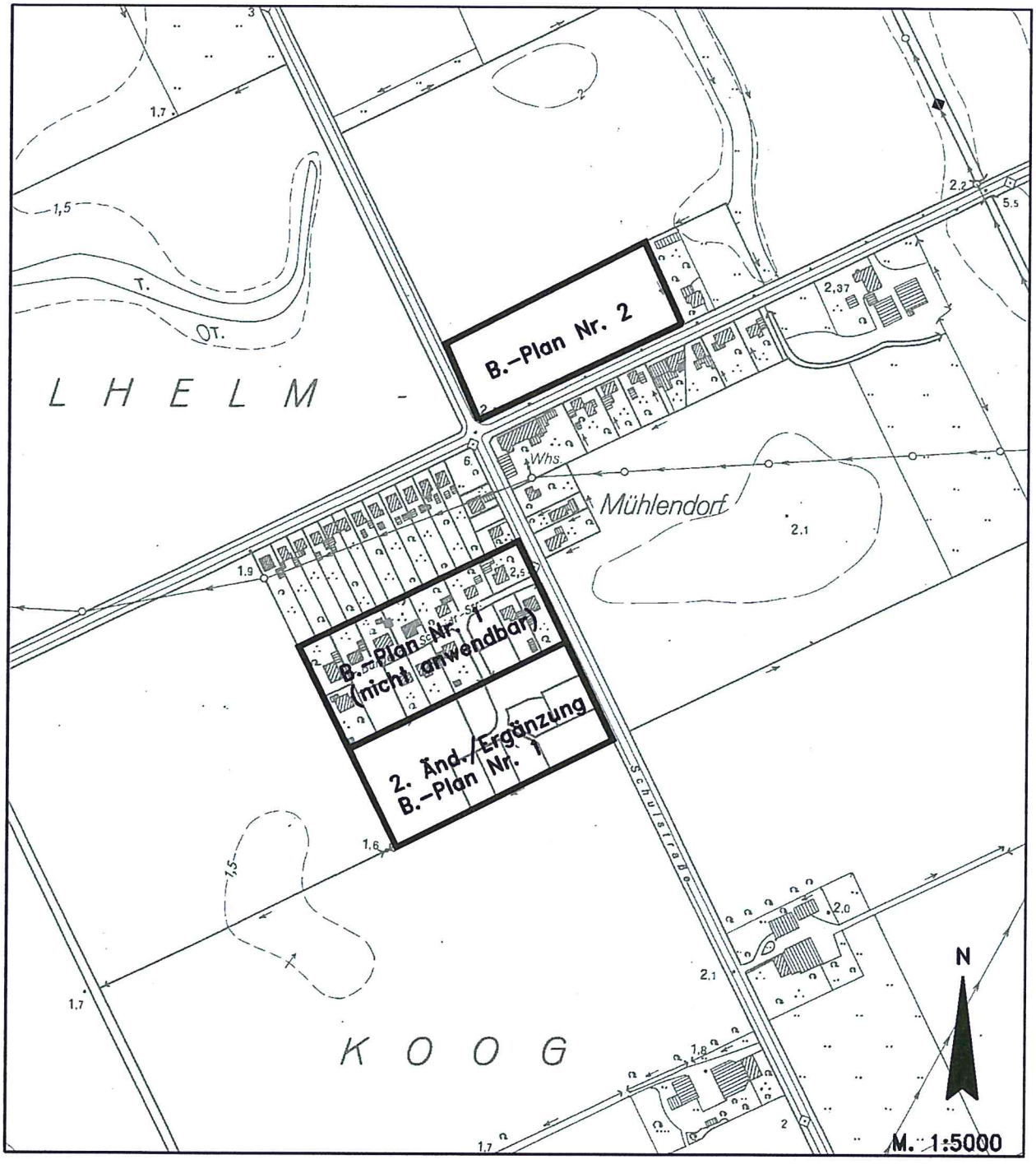
24.2 Wohnbauflächen (W)

Südlich als Fortsetzung der bebauten Ortslage im Bereich der Norderstraße /Schulstraße hat die Gemeinde in den Gebieten der Bebauungspläne Nr. 1 mit der 1. und 2. Änderung, aus den Jahren 1965,1980 und 1983 ein Kleinsiedlungsgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet nach §§ 2 und 4 BauNVO festgesetzt. Die Baugrundstücke in diesen Gebieten sind gänzlich veräußert, deshalb weist der Flächennutzungsplan nördlich der Norderstraße und östlich der Schulstraße weitere Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 1,44 ha aus. Hier hat die Gemeinde bereits im Rahmen einer verbindlichen Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 2 ein weiteres allgemeines Wohngebiet mit ca. 16-18 Baugrundstücken festgesetzt. Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme zum B-Planentwurf geht die vorgesehene Flächenvorsorge für den örtlichen Wohnbaulandbedarf zwar über den Siedlungsrahmen der Ziff. 7.1 (4) LROPl 1998 hinaus, die Überschreitung wird jedoch für vertretbar gehalten, sofern die Gemeinde mit dem Bebauungsplan Nr. 2 den örtlichen Baulandbedarf bis zum Jahr 2015 deckt.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist in Anpassung an die gewachsene Bebauung im Kaiser-Wilhelm-Koog, die an dieser Stelle besonders durch die schon zuvor genannten Wohnbaugebiete geprägt ist, eine offene Bebauung mit einer Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung unterhalb der nach der BauNVO für allgemeine Wohngebiete zulässigen GRZ von 0,4 festgesetzt. Auch entspricht die Größe der einzelnen Baugrundstücke in Verbindung mit dem reduzierten Maß der baulichen Nutzung und gleichzeitiger Beachtung der dörflichen Siedlungsstruktur des Kaiser-Wilhelm-Koogs dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a BauGB. Um das Ortsbild in dem Bereich nicht zu stören ist die Höhe der baulichen Anlagen auf eine Firsthöhe von maximal 9,50 m begrenzt.
Diese Zielsetzungen haben auch Gültigkeit ohne eine verbindliche Bauleitplanung zur Beurteilung einzelner Vorhaben.

Die ausgewiesenen Wohnbauflächen befinden sich in ausreichenden Abstand zu den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Umfeld des Siedlungsschwerpunktes Mühlendorf. Bei einem weiteren Heranrücken von Wohnbauflächen an den östlich der Schulstraße und ca. 400 m nördlich der Norderstraße ansässigen Schweinemastbetrieb, wird die Gemeinde eine Immissionsschutzstellungnahme einholen.
Für die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen gilt hinsichtlich der Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen, dass für die Wohnbauflächen, die bei einer verbindlichen Überplanung als allgemeine Wohngebiete (WA) entsprechend § 4 BauNVO einzuordnen sind, aufgrund der örtlich bedingten besonderen Umstände (die WKA in der Gemeinde KWK sind sozusagen ortsüblich) der Schutzanspruch in Bezug auf den Schallimmissionsrichtwert für die Nachtzeit mit dem eines Dorfgebietes, hier eben 45 dB(A), gleichgesetzt wird. Damit diese Einschränkung für die Wkanlagen kein dauerhafter unbeschränkter Freibrief für die WKA-Betreiber wird und nur für die sogenannten „Altanlagen" gilt, wird die Gemeinde im Rahmen von Repowering die Einhaltung des eigentlichen 40 dB(A) Schallimmissionsrichtwertes für die Nachtzeit zukünftig anstreben (vgl. Ziffer 24.5 dieses Erläuterungsberichtes).

Anlage zum Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kaiser–Wilhelm–Koog



——— = Lage der Bebauungspläne der Gemeinde Kaiser–Wilhelm–Koog

24.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Als Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung die Flächen entsprechend ihrer Nutzung ausgewiesen:

- Feuerwehr

- Bauhof (des Amtes für ländliche Räume –ALR–)
 (vgl. Ziffer 10 dieses Erläuterungsberichtes)

24.4 Grünflächen

In der Gemeinde gibt es ein Ehrenmal zum ehrenden Gedenken ihrer gefallenen Söhne in den Weltkriegen 1914/18 und 1939/45. Diese Anlage ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.

24.5 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windkraftanlagen –

Die Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee
ergänzt den Regionalplan für den Planungsraum IV um den Unterabschnitt 8.6.1. Windenergienutzung. Demnach wird als energiepolitisches Ziel des Landes formuliert, den Anteil der Windenergie als umwelt- und ressourcenschonende Energiegewinnungsform für das Land Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2010 auf eine Anschlussleistung von mindestens 1 200 MW zu erhöhen. Dabei sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Die Siedlungsräume der Menschen und ihre naturnahe Erholung dürfen nicht unvertretbar belastet werden. So ist es deshalb auch Ziel der Landesplanung, die Vorteile und Belastungen aus der Windenergienutzung regional auf alle Landesteile entsprechend ihrer Windhöffigkeit zu verteilen. Dabei ist es auch Ziel der Landesplanung innerhalb des Planungszeitraumes die Errichtung von zusätzlichen Hochspannungsleitungen weitgehend zu vermeiden. Unter diesen Vorgaben entfällt auf den Kreis Dithmarschen ein Anteil von 340 MW installierter elektrischer Leistung (vgl. Abschnitt 7.6 des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998).
Die Karte zur Teilfortschreibung 1997 weist Eignungsräume für die Windenergienutzung (Windenergieeignungsräume) auch auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog aus. Die Festlegung erfolgt, um die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks im Kreisgebiet sowie in der Nähe des Nationalparks auf Räume mit geringerem Konfliktpotential in der Marsch zu konzentrieren.
Die Festlegung von Windenergieeignungsräumen beruht auf bestandsorientierte Untersuchungen und Abwägungen seitens des Kreises Dithmarschen. Dies gilt auch für die festgelegten Windenergieeignungsräume auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hier befindet sich der Standort des ältesten Windparks in Deutschland.
Indem innerhalb der, in der Karte zur Teilfortschreibung 1997 ausgewiesenen Eignungsräume, die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt, folgt die Gemeinde durch die Berücksichtigung dieser Flächen oder Teile dieser Flächen im vorliegenden Plan als „Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen –" (im nachfolgenden „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" genannt) dem Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB.

Für die bisher bestehenden, zulässigerweise errichteten Windkraftanlagen außerhalb der im vorliegenden F-Planentwurf ausgewiesenen Eignungsräume gelten die Aussagen des Abschnitts 2 „Inhaltliche Festsetzungen" der Teilfortschreibung 1997 zum Regionalplan IV – : Ziffer 8.6.1 Abs. 5.

Die Windenergieeignungsräume
auf dem Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog umfassen eine Fläche von ca. 96 ha.
Bis auf die im Bereich der geschlossenen Ortslage von Kaiser-Wilhelm-Koog im Bereich der Norderstraße/Schulstraße ausgewiesenen Bauflächen sind im Flächennutzungsplan die überwiegenden Teile des Gemeindegebietes als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht steuerbaren Entwicklung und damit einer unvertretbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde nach langer eingehender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten zwei Teilbereiche dieser umfangreichen Flächen für die Landwirtschaft nunmehr bei dieser Aufstellung des Flächennutzungsplanes auch mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - ausgewiesen.
Eine Teilfläche in von ca. 56 ha südlich der Gemeindestraße 15 zwischen den hier parallel verlaufenden Kreisstraßen 10 und 12 sowie eine Teilfläche von ca. 22 ha südlich der K 12 zwischen der K10 und der Gemeindestraße 2.
Die Ausweisung der „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" ist für das Gemeindegebiet im Kaiser-Wilhelm-Koog auch bestandsorientiert erfolgt. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich bereits erstellte Windkraftanlagen bzw. liegen Baugenehmigungen für die Erstellung von Windkraftanlagen vor.
Weitere ca. 18 ha aus den Windenergieeignungsräumen weist der Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche –Wind- und Sonnenenergieanlagen – aus. Diese Flächen schließen unmittelbar südlich an Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen an. Hierbei handelt es sich um Flächen, die schon seit ca. 30 Jahren der Erforschung und Erprobung von Windenergieanlagen dienen. So wurde auf diesen Flächen seinerzeit die GROWIAN (Großwindanlage) als Windversuchsanlage erprobt und getestet. Die sich hiermit in Kaiser-Wilhelm-Koog bietenden Möglichkeiten haben zur Ansiedlung eines Unternehmens geführt, das sich mit der Entwicklung und Erprobung von Windenergieanlagen sowie der Erfassung für diesen Energiesektor relevanter Daten befasst (vgl. Ziffer 24.6 dieses Erläuterungsberichtes). Ziel der Gemeinde ist es nun auch durch die gemeindliche Bauleitplanung dem ansässigen Unternehmen eine Entwicklungsmöglichkeit sowie standortgebundenen Unternehmen die Ansiedlung anbieten zu können und dadurch für die Region einen neben der Landwirtschaft und dem Tourismus wichtigen Wirtschaftszweig zu sichern. Darüber hinaus hat die Ausweisung dieser Sondergebietsfläche –Wind- und Sonnenenergieanlagen – auch einen weitergehenden inhaltlichen Bezug zu den Windenergieeignungsräumen und den daraus entwickelten Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung bleibt durch die vorliegende Planung erhalten.
Mit dieser gemeindlichen Planung ist die Voraussetzung geschaffen worden, an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet von Kaiser-Wilhelm-Koog Windkraftanlagen zu installieren.
Außerhalb der dargestellten „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" und der im Plan ausgewiesenen Sondergebietsfläche –Wind- und Sonnenenergieanlagen - sind nach ausdrücklichem Willen der Gemeinde **keine** Windkraftanlagen zulässig. Die Gemeinde folgt damit auch der Zielsetzung der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV wonach außerhalb der Eignungsräume keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs.1 Nr.5

BauGB errichtet werden dürfen, auch keine Einzelanlagen. Dieses gilt für das Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog insbesondere

- Im Gebiet des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" sowie in der Nordsee bis zur Hoheitsgrenze
- Auf den Vordeichflächen aller Art
- In den gesetzlich geschützten Biotopen
- In den geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteilen, in den vergleichbaren Schutzgebieten wie Artenschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Eider-Niederung, sowie in den förmlich abgestimmten Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
- Auf den sonstigen nach § 15 Landesnaturschutzgesetz vorrangigen Flächen für den Naturschutz, soweit diese in bestehenden Landschafts- oder Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind

Die Abstände der „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" berücksichtigen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog die im Abschnitt IV unter der Ziffer 5 des gemeinsamen Runderlaß vom 4. Juli 1995 angegebenen Mindestabstände von Flächen für Windenergieanlagen zu Einzelanlagen; für die hier insbesondere zutreffen:

- Einzelhäuser und Siedlungssplitter
 300 m
- ländliche Siedlungen
 500 m
- übrige Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen
 50 m
- Hochspannungsleitungen ab 30 kV
 50 m
- Richtfunkstrecken
 50 – 100 m
- für sonstige Deiche und vorgeschichtliche Bau-, Boden- und Naturdenkmale; archäologische Denkmale und auch Kulturdenkmale ist der einzuhaltende Abstand im Einzelfall zu prüfen.

Das Vorgesagte gilt für Anlagen innerhalb der Eignungsflächen mit einer Gesamthöhe von bis zu 100 m. Für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m sind die erforderlichen Schutzabstände unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 4. Juli 1995) vom 25.11.2003 zu ermitteln. Die Bestimmungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), die Eingriffsregelungen des Landesnaturschutzgesetzes und die Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c BNatSchG bleiben unberührt.
Die im Plan ausgewiesenen „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" werden von einer geschützten Richtfunktrasse der Deutschen Telekom gequert. Entsprechend Ziffer 8.6.1 Abs. 2 des Textteils der „Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV" erfolgt die Feinabstimmung mit Richtfunktrassen zum Zeitpunkt der konkreten Einzelfallprüfung (vgl. Ziff. 19 dieses Erläuterungsberichtes).

Über die genaue Lage und Anzahl weiterer Windkraftanlagen wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren entschieden werden. Dabei sind auch die durch die Windenergieanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen, hervorgerufen durch Lärmimmissionen und Schattenwurf, auf Gebäude in denen das Wohnen zulässig ist, zu untersuchen und die Einhaltung der nach der TA-Lärm zulässigen Richtwerte für die Lärmimmissionen und den mit dem staatlichen Umweltamt abgestimmten Orientierungswerten für den Schattenwurf sicherzustellen. Das Vorgesagte gilt auch für die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung in diesen Bereichen.
Geplante Windkraftanlagen im Bereich von Sielverbandsvorflutern sind vorab mit dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt abzustimmen. Der Abstand der Fundamente der Windkraftanlagen von der Böschungskante der Vorfluter darf 20 m nicht unterschreiten.
Außerdem wird auf den Verkehrslandeplatz St. Michaelisdonn verwiesen. Sollten von den Windkraftanlagen Gefahren für den Luftverkehr abzuleiten sein (Einzelfallprüfung), ist ggf. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Hindernisse erforderlich. Die konkrete Planung ist dann dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Ref.: VII-540 - Luftfahrt -, zur Einholung der entsprechenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 14 - 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird diesbezüglich vorsorglich hingewiesen. Ebenfalls ist die zuständige Wehrbereichsverwaltung, hier die Wehrbereichsverwaltung I, Feldstr. 234 in 24106 Kiel, in gleicher Angelegenheit zu beteiligen.
Ebenso sind Bauanträge und sonstige konkrete Planungen der Wehrbereichsverwaltung I, Feldstraße 234 in 24100 Kiel, zeitgerecht zur Prüfung vorzulegen.

Die, in der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV festgelegte landesplanerische Zielsetzung,
dass die Flächen zum Aufstellen von Windenergieanlagen so anzulegen sind, dass mit der Konzentration der Anlagen und mit möglichst guter Ausnutzung der vorhandenen Netzkapazitäten im Raum Marne noch großräumige Durchzugsmöglichkeiten für ziehende Vögel verbleiben, ist im vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog berücksichtigt. Diese Durchzugsmöglichkeiten sind in Zukunft besonders erforderlich, da andere Bereiche der Landschaft durch den Bau von Windenergieanlagen und deren Scheuchwirkung entsprechend abgeriegelt werden.

Die Erschließung
dieser ausgewiesenen Gebiete über das ausgebaute gemeindliche Straßen- und Wegenetz, als Forderung unter Ziffer 1 im Abschnitt –IV. Allgemeine Planungsgrundsätze und Kriterien– des gemeinsamen Runderlaß vom 4. Juli 1995, ist grundsätzlich gegeben. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr vom 25.05.1994 hat die Erschließung ausschließlich über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. Somit dürfen keine direkten Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angelegt werden. Sollte durch die Ausweisungen dieses Flächennutzungsplanes das gemeindliche Straßen- und Wegenetz aus- bzw. umgebaut werden, ist für die Herstellung der Anschlüsse dieser Straßen und Wege an das überörtliche Straßenverkehrsnetz das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Itzehoe herzustellen. Schwertransporte auf dem gemeindlichen Stra-

ßen- und Wegenetz, wie z. B. für die Anlieferung von Bauteilen für die Errichtung von Windkraftanlagen, bedürfen vorweg der Abstimmung mit der Gemeinde und dem Amt Kirchspielslandgemeinde Marne-Land.
Für die Errichtung einer jeden weiteren Windkraftanlage wird die Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die den jeweils betroffenen Nutzungsberechtigten auf Antrag auszustellen ist. Jeder der Nutzungsberechtigten hat die Auflagen in straßenbaurechtlicher und –verkehrlicher Hinsicht zu befolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 3 Monate) sind der Außenstelle Heide des zuständigen Straßenbauamtes Itzehoe auch hierfür entsprechende Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
so gering wie möglich zu halten, ist ein weiteres Planungsziel der Gemeinde, deshalb ist mit einer Farbgebung anzustreben, dass die Anlagen sich eher unauffällig in das Landschaftsbild einfügen.

Die landwirtschaftliche Nutzung
der bei dieser Flächennutzungsplanaufstellung ausgewiesenen „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen", ist weiterhin grundsätzlich gegeben. Bei einer entsprechenden Bearbeitung dieser Flächen könnten sich aufgrund von erstellten Windenergieanlagen leichte Behinderungen ergeben.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach dem Landesnaturschutzgesetz **ein Eingriff in Natur und Landschaft,**
auch wenn bei der Ausweisung dieser „Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen" besonders darauf geachtet worden ist, die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

Ausgleich und Ersatz
sind bei Windenergieanlagen nicht nur für die Eingriffe durch das Bauwerk und die Infrastruktur selbst, sondern vor allem auch für die Auswirkung durch den Betrieb zu leisten. Der Betrieb von Windenergieanlagen stellt einen dauernden Eingriff in den Naturhaushalt dar. Durch die vertikale Drehung der Rotoren wird infolge der Turbulenzen, Geräusche etc. eine Scheuchwirkung erzeugt, die durch die horizontale Drehung der Windenergieanlage ständig wechselnd in das Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander permanent beeinflusst und dies wie am Beispiel der Avi-Fauna als fester Bestandteil von Ökosystemen beobachtet in einem Radius von bis zu 800 m (PEDERSEN & PAULSEN 1991). Aus diesen Gründen können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergieanlagen nur dann als gleichwertiger und ähnlicher Ersatz für den Eingriff in den Naturhaushalt dienen, wenn sie außerhalb der von Windenergieanlagen beeinträchtigten Flächen liegen und ihre ökologische Funktion in der Landwirtschaft unbeeinflusst von Windenergieanlagen oder ähnlichen technischen Einrichtungen wirksam werden kann. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden somit nicht im Flächennutzungsplan innerhalb der „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" mit ausgewiesen (vgl. Ziffer 15 dieses Erläuterungsberichtes).
Nach dem o. a. Runderlass vom 4. Juli 1995 unter Ziffer IV Nr. 6 können Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaus-

haltes durch Windenergieanlagen pauschaliert werden. Als anzuhaltende Größe kann - vorbehaltlich neuer Erkenntnisse - je installierter 10 kW Leistung bis zu einer Gesamtleistung von 300 kW von einer Fläche von 100 m² und - sofern für die Errichtung und Unterhaltung besondere Zuwegungen ausgebaut werden - für jede weitere 10 kW Leistung von einer Fläche von 50 m² ausgegangen werden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen wäre.
Eine derartige Pauschalierung als Grundlage für die Bemessung etwaiger erforderlicher Ausgleichsflächen ist für die in diesem Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen nach Auffassung der Gemeinde nicht angebracht, da mit der Ausweisung keine Angaben über die zu erwartende installierte Leistung verbunden sind.

Zudem lassen sich die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht allein aufgrund der Größe der ausgewiesenen Flächen bemessen. Bei der Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - handelt es sich um eine **zusätzliche**, die Grundnutzung (regelmäßig „Fläche für die Landwirtschaft") überlagernde Zusatznutzung, für die deshalb nur bedingt zutrifft, dass regelmäßig Eingriffe aufgrund eines Flächennutzungsplanes zu erwarten sind, wenn dieser Plan neue Bauflächen darstellt (gemeinsamer Runderlaß „Verhältnis der naturrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 08.11.1994). Insbesondere weil sich aus der ausschließlich flächenmäßigen Ausweisung keine hinreichende Prognose für den zu erwartenden Eingriff ableiten lässt. Eine Darstellung der im Zusammenhang mit der Ausweisung von „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" im Flächennutzungsplan zu erbringenden Ausgleichsflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) würde die Gemeinde von daher im Vorwege unzumutbar binden, da in diesem Falle einer möglichen auf eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit basierenden Eingriff die Ausweisung einer Fläche für die ausschließliche Nutzung - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB gegenübersteht.
Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzbedarfes kann daher nur im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung erfolgen bzw. ist maßnahmenbezogen im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Bei den bereits erstellt bzw. genehmigten Anlagen sind die erforderlichen Ausgleichsflächen im Genehmigungsverfahren festgelegt worden. Eine Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan kann nur die Flächen berücksichtigen, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden. Zudem sind hier in den jeweiligen Genehmigungsverfahren einzelne Flächen als Ausgleichsflächen bestimmt, die ganz oder in Teilen im Bereich der von der Gemeinde ausgewiesenen „Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen" liegen. Die Gemeinde wird diese Flächen aufgrund der vorstehenden Ausführungen im Plan nicht als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft" ausweisen. An dieser Stelle wird auch auf den zukünftigen Landschaftsplan mit Aussagen auch zu Ausgleichsflächen infolge der Ausweisung von „Flächen für die Errichtung von Wind-

energieanlagen" verwiesen. Die Gemeinde wird die geeigneten Inhalte aus dem festgestellten Landschaftsplan bei einer Änderung in den Flächennutzungsplan übernehmen (siehe auch Ziffer 15 dieses Erläuterungsberichtes).
Mögliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, wie z. B. der Wegebau, Leitungsbau, Bau von Informationsgebäuden usw. bedürfen, falls eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 7 a LNatSchG.

Für die **bestehenden**, zulässigerweise errichteten **Windkraftanlagen außerhalb** der im vorliegenden Entwurf **ausgewiesenen Eignungsräume** findet Ziffer 2.2 aus dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11 2003 Anwendung. Grundlage sind die Aussagen des Abschnitts 2 „ inhaltliche Festsetzungen „ der Teilfortschreibung zum Regionalplan IV hier : Ziffer 8.6.1 Abs. 5. Demnach ist die Erneuerung oder Aufrüstung zulässigerweise errichteter Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsflächen ausnahmsweise zulässig, wenn:

- Die Windkraftanlagen außerhalb der im Regionalplan definierten charakteristischen Landschaftsräume stehen,
- Das Orts- und Landschaftsbild durch neue Anlagen nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt wird,
- Die bisherige Anschlussleistung von Windfarmen nicht wesentlich erhöht wird

und

- Die beiden ersten Vorraussetzungen durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gesichert werden, der bei Windfarmen (drei und mehr Anlagen) zudem auf eine Reduzierung der Anlagenzahl hinwirken soll.

Die Ausnahme gilt in der Regel für solche Anlagen, die die im gemeinsamen Runderlass der Ministerin für Natur und Umwelt, des Innenministeriums, des Ministers für Finanzen und Energie und der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 4. Juli 1995 genannten Abstände einhalten und/oder die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht behindern.
Bei der Beurteilung von möglichem Repowering außerhalb der Eignungsflächen sind für das Gebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog insbesondere die Aussagen des Absatz 5 dritter Spiegelstrich in Verbindung mit Absatz 3 der Ordnungsziffer 8.6.1 zur Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein zu beachten.

Für Windkraftanlagen, die Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen bewirken, wird die Gemeinde im Falle einer verbindlichen Überplanung im Einzelfall prüfen, ob die Einhaltung des Schallimmissionsrichtwertes von 40 dB (A) für die Nachtzeit im Bereich der ausgewiesenen Wohnbauflächen mit einem Repowering in Einklang zu bringen ist. Der Gemeinde ist an einem Repowering der im Gemeindegebiet befindlichen Windenergieanlagen gelegen.

24.6 Sondergebietsfläche – Wind- und Sonnenergieanlagen –

Im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes hat die Gemeinde in Zusammenhang mit dort ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen – im Flächennutzungsplan eine Sondergebietsfläche – Wind- und Sonnenenergieanlagen – in einer Größe von ca. 17, 65 ha ausgewiesen. Dies sind Flächen, die schon seit ca. 30 Jahren der Erforschung und Erprobung von Windenergieanlagen dienen. So wurde auf diesen Flächen seinerzeit die GROWIAN (Großwindanlage) als Windversuchsanlage erprobt und getestet. Innerhalb dieser Flächen hat sich, auf Grund der sich im Kaiser-Wilhelm-Koog bietenden Möglichkeiten, bereits die *Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH* angesiedelt. Diese befasst sich mit der Entwicklung und Erprobung von Windenergieanlagen sowie der Erfassung für diesen Energiesektor relevanter Daten. Mit der im Plan vorliegenden Ausweisung beabsichtigt die Gemeinde der *Windtest GmbH* eine Weiterentwicklung an Ort und Stelle zu ermöglichen. Hierzu zählt auch eine mögliche Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der *Windtest GmbH* auf die Erforschung und Erprobung der Energiegewinnung aus Sonnenlicht. Für den Bereich der Sonnenenergie ist im konkreten Fall im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung darzulegen inwieweit der Forschungsbetrieb deutlich überwiegt und eine Standortbindung besteht. Dementsprechend beabsichtigt die Gemeinde im konkreten Fall durch die Aufstellung einer Vorhaben- und Erschließungsplanung standortgebundenen Unternehmen aus dem Bereich der Erprobung und Forschung zur Nutzung von Wind- und Sonnenenergie eine Ansiedlung mit dem Ziel zu ermöglichen, dadurch für die Region einen neben der Landwirtschaft und dem Tourismus wichtigen Wirtschaftszweig zu sichern. Es erfolgt nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass durch die Ausweisung dieser Sondergebietsflächen nicht eine allgemeine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle vorbereitet werden soll (vgl. Ziffer 24). Dementsprechend bewirkt die Ausweisung dieser Sondergebietsflächen nach Auffassung der Gemeinde keine flächenmäßige Einschränkung gegenüber den, in der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum IV zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen im Bereich des Kreises Dithmarschen und der Nordsee, festgelegten Windenergieeignungsräumen. Auch steht die angestrebte Ausweisung durch ihren unmittelbaren Bezug zu der Energiegewinnung durch Windenergieanlagen nach Auffassung der Gemeinde im Einklang mit der, in der Teilfortschreibung 1997 formulierten landesplanerischen Zielsetzung; dass die Windenergienutzung erhalten bleibt.

25. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ausweisungen im vorliegenden Flächennutzungsplan, wobei es sich neben der bestandsorientierten Ausweisung der bebauten Ortslage und deren Arrondierung um die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit –Errichtung von Windkraftanlagen-" sowie einer Sondergebietsfläche – Wind- und Sonnenenergieanlagen – handelt, nicht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit entsprechend dem seit 2.August 2001 geltenden Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz auslöst. Danach ist zwar für einen Windpark mit 20 oder mehr Windkraftanlagen eine UVP-Pflicht, für 6 - 20 WKA die Pflicht für eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls und für 3 - 6 Anlagen die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Ausweisungen des vorliegenden Flächennutzungsplanes treffen jedoch über den Bestand, der bereits vor dem 2.August 2001 zulässiger Weise errichteter und genehmigter Windkraftanlagen hinaus keine Aussagen über die Anzahl künftig zu erwartender Windkraftanlagen und deren Bezug zu- und untereinander. Es sind lediglich die Flächen ausgewiesen, für die neben einer landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Sodass die Entscheidung über das Erfordernis einer UVP der verbindlichen Bauleitplanung und/ oder dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt. Die Gemeinde wird aufgrund des Vorgesagten im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine weitergehenden Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit durchführen.

26. Flächenbilanz

Der Flächennutzungsplan weist aus:

Wohnbauflächen	5,43 ha
Gemischte Bauflächen	3,25 ha
Sonderbauflächen –Wind- und Sonnenenergieanlagen–	17,66 ha
Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Errichtung von Windkraftanlagen –	71,93 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	2,03 ha
Öffentliche Grünfläche	0,05 ha

Kaiser-Wilhelm-Koog, den 7. Dez 05

GEMEINDE KAISER-WILHELM-KOOG KREIS DITHMARSCHEN

Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

– Bürgermeister –